



Nr. 1279 a

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 16.12.2019

**Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen
Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswis-
senschaften an der Technischen Universität Braunschweig**

- Nichtamtliche Lesefassung -

Hiermit wird eine nichtamtliche Lesefassung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig bekannt gemacht.

Diese Gesamtversion besteht aus der Ordnung zur Registrierung Studen-
tischer Vereinigungen der Technischen Universität Braunschweig
nebst den zwei dazu ergangenen Änderungsordnungen.

**Zweite Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig
(Praxisphase und Fachpraktikum)**

Entsprechend § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 23.10.2019 die folgende Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der TU Braunschweig beschlossen.

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die praxisbezogenen Anteile beider Unterrichtsfächer, für die der Abschluss „Master of Education“ angestrebt wird. Die Modulbeschreibungen inkl. Prüfungsvorgaben und den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sind dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Technischen Universität Braunschweig, in der für den jeweiligen Studierenden anwendbaren Fassung, zu entnehmen.

Die Vergabe der Praktikumsplätze nach den bisherigen Prüfungsordnungen bleibt von dieser Praktikumsordnung unberührt. Ihre Vorschriften können jedoch – soweit sie sinngemäß passen – ergänzend herangezogen werden.

Diese Ordnung ist in fünf Abschnitte unterteilt. Abschnitt I umfasst die Regelungen für das Fachpraktikum des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“. Abschnitt II beinhaltet Regelungen der Praxisphase für die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“. Abschnitt III regelt die Vergabe der Praktikumsplätze, Abschnitt IV die entsprechende Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung und Abschnitt V legt das Inkrafttreten fest.

Abschnitt I

§ 1 Umfang

Das Fachpraktikum im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ umfasst mind. vier Wochen und mind. 60 Unterrichts-, bzw. 45 Zeitstunden in einem Gymnasium oder einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sowie eine auf das Fachpraktikum bezogene Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS in jedem Fach (= Teilstudiengang). Wird das Fach Englisch mit der bilingualen Vertiefung studiert, so ist auch das Praktikum im bilingualen Zweig einer entsprechenden Schule zu absolvieren.

§ 2 Organisation

Die Studierenden wählen vor dem Praktikum unabhängig von der tatsächlichen Erst- und Zweitfachbelegung ein Fach, welches für sie hauptverantwortlich für das Praktikum ist. Das Praktikum wird anschließend, nach Absprache mit der/m Modulbeauftragten für das Fachpraktikum des jeweiligen hauptverantwortlichen Faches, entweder als Blockpraktikum oder semesterbegleitend absolviert. Der/Die Modulbeauftragte informiert die Studierenden, welche Schule/n als Praktikumschule/n zur Verfügung steht/stehen und wie die Kontaktaufnahme mit den Schulen erfolgt.

In der Regel wird das Fachpraktikum an einer Schule absolviert, an der beide Fächer betreut werden können. Ausnahmen von dieser Regel können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, wenn das Ziel des Praktikums nicht gefährdet wird. Ein Antrag auf Ausnahme muss eine Begründung enthalten und ist durch die/den Modulbeauftragte/n für das Fachpraktikum des hauptverantwortlichen Fachs schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss eingehen.

§ 3 Anforderungen

Während des Praktikums an der Schule soll in beiden Fächern hospitiert und Unterricht gehalten werden. Im Erstfach sollte zu Beginn/in der ersten Woche überwiegend hospitiert werden. In Absprache mit der betreuenden Lehrkraft werden die Klassen gewählt, in denen die Studierenden eigene Unterrichtsstunden halten.

Es gelten folgende Mindestanforderungen an Unterrichtsstunden:

| | Hospitation | selbst gehaltener Unterricht |
|----------------------------|-------------|------------------------------|
| Hauptverantwortliches Fach | 15 | 9 |
| zweites Fach | 4 | 1 |

Die Anforderungen im hauptverantwortlichen Fach können bei einem semesterbegleitenden Praktikum entsprechend angepasst werden. Mind. 1 Unterrichtseinheit sollte selber gehalten werden.

Die Unterrichtseinheit/-stunde kann nach Absprache auch von einer Gruppe von Studierenden konzipiert und gehalten werden.

§ 4 Betreuung

Die Studierenden werden während einer der selbstgehaltenen Unterrichtsstunden mind. einmal von einer/m Universitäts-Lehrenden (dem Tutor/der Tutorin) des hauptverantwortlichen Faches besucht. In der Schule werden die Studierenden von mind. einer Lehrkraft (dem Mentor/der Mentorin), welche/r das entsprechende Unterrichtsfach an der Schule unterrichtet, betreut.

§ 5 Abschluss des Fachpraktikums

Das Praktikum gilt als bestanden, wenn

- a) mind. 80 % der Praktikumszeit absolviert wurden und für Fehlzeiten über mehr als 2 Tage ein ärztliches Attest vorliegt,
- b) die Anforderungen an Hospitationen und selbstgehaltenen Unterricht erfüllt und durch Unterschrift der Tutor/innen (nach Absprache mit der/dem Mentor/in) bestätigt und
- c) die Leistungsanforderungen gemäß Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erbracht wurden.

Abschnitt II

§ 6 Gliederung der Praxisphase

Die Praxisphase in den Masterstudiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ wird in folgende Elemente unterteilt:

- a) zwei Vorbereitungsveranstaltungen,
- b) einen Praxisblock,
- c) zwei Begleitveranstaltungen,
- d) zwei Nachbereitungsveranstaltungen.

Bei den Vorbereitungsveranstaltungen, Begleitveranstaltungen und Nachbereitungsveranstaltungen ist jeweils eine Lehrveranstaltung pro Unterrichtsfach zu besuchen.

§ 7 Qualifikationsziele

Die Studierenden können Unterricht bzw. Unterrichtskonzepte fachwissenschaftlich und fachdidaktisch reflektiert vorbereiten, durchführen und auswerten. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit den Rahmenbedingungen eines Fachunterrichts (Richtlinien, Kerncurricula, Kompetenzmodellen usw.) wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. Die Studierenden können ihre erworbenen Kompetenzen in einem Portfolio darstellen.

§ 8 Betreuende Personen

- (1) Die unter § 6 genannten Veranstaltungen finden grundsätzlich in einem Tandem statt. Ein Tandem besteht aus einem fachdidaktischen Lehrenden des jeweiligen Faches der Universität sowie einem Lehrenden aus Studienseminar und/oder Schule.
- (2) Die Studierenden werden zusätzlich während des Praxisblocks von Lehrkräften der Schule (Mentor/innen), welche die entsprechenden Unterrichtsfächer an der Schule unterrichten, in der Schule betreut. Die Lehrkräfte sollten in den Fächern, in denen sie die Studierenden betreuen, die Fakultas haben. Sie sollen im Vorfeld des Praxisblocks durch Workshop-Angebote der Universität für ihre Tätigkeit qualifiziert worden sein.

§ 9 Vorbereitungsveranstaltungen

Die Vorbereitungsveranstaltungen umfassen jeweils 2 SWS. Sie finden im Wintersemester vor dem Praxisblock statt.

§ 10 Gliederung des Praxisblocks

- (1) Der Praxisblock umfasst ein Praktikum von 18 Wochen und findet in der Schule statt. Die Studierenden sollen in Zweier-Teams das Praktikum antreten, soweit dies organisatorisch möglich ist.

- (2) Der Praxisblock beginnt in der Regel am 10.02. eines jeden Jahres bzw. dem darauffolgenden Montag. Der Beginn kann in Anpassung an organisatorische Bedingungen der beteiligten Institutionen und Erfordernisse des Kalenderjahres jährlich innerhalb eines Zeitraums von max. zwei Wochen variiert werden. Hierbei ist insbesondere der Beginn der Sommerferien zu berücksichtigen.
- (3) Die Anzahl der Anwesenheitstage der Studierenden an der Praktikumsschule beträgt drei Wochentage und mind. 15 Zeitstunden je Woche. Zwei feste Tage in der Woche sollen für Lehrveranstaltungen an der Universität schulfrei gehalten werden.

§ 11 Gestaltung und Inhalte des Praxisblocks

- (1) Vier wesentliche Elemente kennzeichnen die Organisationsstruktur des Praxisblocks mit Fokus auf die Studierenden und ihre Kompetenzentwicklung:
 - a) Hospitationen / Analysen, Abs. (2)
 - b) teilweise oder vollständig selbst gestalteter Unterricht, Abs. (3)
 - c) ausführliche Unterrichtssequenzen, Abs. (4)
 - d) Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten, Abs. (6).
- (2) Der Praxisblock beginnt mit einer Orientierungsphase, in welcher Hospitations- und Analyse-Aufträge bearbeitet werden können, die in den Vorbereitungsveranstaltungen gestellt wurden. Spätestens in der dritten Woche fängt ansteigend der teilweise oder vollständig selbst gestaltete Unterricht an. Ziel ist es, die Studierenden schrittweise an das selbstständige Unterrichten heranzuführen und sie auf die ausführlichen Unterrichtssequenzen vorzubereiten.
- (3) Für den teilweise oder vollständig selbstgestalteten Unterricht wird ein Richtwert von insg. 64 Unterrichtsstunden während des Praxisblocks angesetzt. Die Stunden sind i.d.R. gleichmäßig auf die Unterrichtsfächer und die Unterrichtswochen zu verteilen (durchgängig vier Wochenstunden selbstgestalteter Unterricht). Der Unterricht findet kontinuierlich in denselben Lerngruppen und unter Aufsicht der Mentorin, bzw. des Mentors statt.
- (4) Nach ca. sechs Wochen startet in einem der Fächer die ausführliche Unterrichtssequenz. Diese Phase dauert ca. 10 Wochen. In jedem der beiden Fächer soll eine Unterrichtssequenz, deren Umfang sich je nach Fach an ca. zwei Wochen orientieren kann, intensiv vorbereitet durchgeführt und nachbereitet werden. Während der zwei vorbereitenden Wochen und während der zwei nachbereitenden Wochen zur ausführlichen Unterrichtssequenz soll der Umfang des selbst gestalteten Unterrichts im anderen Fach verringert werden. In der Durchführungsphase soll kein anderer selbst gestalteter Unterricht stattfinden.
- (5) In der Phase des intensiven eigenen Unterrichtens sollen die Studierenden in beiden Fächern in höherem Umfang Unterrichtsstunden teilweise oder vollständig selbst erteilen. Er ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, etwa der Länge des Schuljahres oder der Leistungsfähigkeit der Studierenden.
- (6) Neben dem unterrichtlichen Handeln bietet der gesamte Schulkontext einen wesentlichen Orientierungs- und Handlungsrahmen, der den Prozess der Professionalisierung ergänzt. Dazu zählt die Teilnahme an Konferenzen, an Angeboten im Rahmen des Ganztagsbetrie-

bes, an Elternabenden und -sprechtagen, an schulischen Veranstaltungen wie z.B. Schulfesten.

§ 12 Unterrichtsbesuche während des Praxisblocks

Alle Studierenden werden von der betreffenden Fachseminarleiter/in (bzw. einer geeigneten Lehrkraft) zweimal in jedem Fach besucht. Gleiches gilt für die/den betreffende/n Fachdidaktiker/in. Hier kann jedoch einer der Termine auch als Beratungsgespräch an der Universität stattfinden. Jeweils ein Besuch pro Fach ist im Tandem durchzuführen. Insgesamt werden die Studierenden somit 4- bis 6-mal im Praxisblock besucht.

§ 13 Begleitveranstaltungen

- (1) Die Studierenden nehmen während des Praxisblocks an Begleitveranstaltungen in einem Umfang von jeweils 1 SWS pro Fach teil. Diese werden von dem Lehr-Tandem veranstaltet.
- (2) In den Begleitveranstaltungen werden Erfahrungen aus dem Praxisblock ausgetauscht und Probleme des Praxisblocks behandelt. Die Veranstaltungen beziehen sich inhaltlich auf die fachbezogenen und überfachlichen Aspekte des Praxisblocks.

§ 14 Nachbereitungsveranstaltungen

Die Nachbereitungsveranstaltungen umfassen jeweils 1 SWS pro Fach. Sie können als abschließende Veranstaltungen zum Praxisblock im Sommersemester als Blockveranstaltung oder aber als eigenständige Veranstaltung im anschließenden Wintersemester stattfinden.

§ 15 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase

Die Tandem-Lehrenden und Mentor/innen entscheiden gemeinsam darüber, ob der Praxisblock als absolviert anerkannt wird. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen. Außerdem sind ausschlaggebend

- a) Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen, Begleitveranstaltungen und Nachbereitungsveranstaltungen
- b) das vorgelegte Portfolio zur Dokumentation des Praktikums
- c) Nachweis über mindestens 80% von den in § 10 Absatz 3 genannten Anwesenheitszeiten.

Das Bestehen wird durch die/den Tandem-Lehrende/n der TU Braunschweig festgestellt, die/der zuvor die Entscheidung über das Bestehen von der/dem anderen Tandem-Lehrenden und den Mentoren und/oder Mentorinnen eingeholt hat. Im Falle des Nichtbestehens müssen mindestens 50 % der Betreuenden der Meinung sein, dass der Praxisblock nicht bestanden ist. Der Praxisblock ist dann in beiden Fächern nicht bestanden und muss in beiden Fächern wiederholt werden. Eine Wiederholung ist insgesamt zweimal möglich. Es ergeht ein Bescheid durch den Prüfungsausschuss.

Abschnitt III

§ 16 Vergabe der Praktikumsplätze

Für die Vergabe der Praktikumsplätze ist eine Anmeldung durch die Studierenden erforderlich. Diese Anmeldung zum Praxisblock erfolgt über eine Online-Datenbank zu Beginn des ersten Master-Fachsemesters (Wintersemester). Die Online-Datenbank befindet sich im Lern-Management-System Stud.IP; sie ist zu finden unter dem Veranstaltungstitel „Praxisphase GHR 300“. Die Anmeldefrist wird zu Beginn des Semesters gesondert durch die Koordination GHR 300 per Aushang oder auf den Internetseiten der Koordination GHR 300 bekanntgegeben. Besteht keine Möglichkeit, an der Online-Anmeldung teilzunehmen, können die Studierenden Hilfestellung durch die Koordination GHR 300 erhalten. Nach erfolgter Anmeldung können sich die Studierenden wieder vom Praxisblock abmelden. Die Abmeldung ist bis zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss schriftlich gegenüber der Studiendekanin/dem Studiendekan per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen. Nach erfolgter Abmeldung ist die erneute Anmeldung zum Praxisblock erst im darauffolgenden Jahr möglich. Eine Online-Abmeldung ist nicht ausreichend.

Die Praktikumsplätze des Abschnitts II werden so vergeben, dass

- eine Erreichbarkeit innerhalb von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der jeweiligen Hochschule und den Praktikumschulen berücksichtigt wird,
- eine vergleichbare Auslastung der Praktikumschulen in Bezug auf die Vergabe der Praktikumsplätze eingehalten wird,
- Studierende mit derselben Fächerkombination oder Studierende mit jeweils einem identischen Fach jeweils derselben Praktikumschule zugewiesen werden können, solange dies die Anzahl des Bedarfs an Praktikumsplätzen nicht erhöht und schulorganisatorische Gründe nicht dagegen sprechen.

Die vorgenannten Kriterien werden bei der Vergabe der Praktikumsplätze gleich gewichtet berücksichtigt. Dabei soll Wünschen der Studierenden möglichst entsprochen werden. Sollte sich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien eine Ranggleichheit ergeben, entscheidet das Los.

Abschnitt IV

§ 17 Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

In Ergänzung der im Abschnitt I bis III genannten Vorschriften gilt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung, insb. § 9 Absatz 13, entsprechend.

Abschnitt V

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.